

## Perspektiven einer erfolgreichen Kriminalpolitik für NRW

In NRW fehlt ein landesweit einheitlich agierendes kriminalpolitisches Handlungs- und Kontrollkonzept auf Grundlage eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich in der Strafzumessung zum „Ultima-Ratio-Prinzip“ und gibt ambulanten und individuellen Reaktionen auf Straftaten, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, gegenüber den freiheitsentziehenden Maßnahmen den Vorrang.

Getragen wird der Gedanke davon, den sozialen Frieden wiederherzustellen und zu erhalten. Damit erkennt das Land an, dass eine Straftat neben einer Normverletzung, auch eine Störung zwischenmenschlicher Beziehungen darstellen kann.

Diesem Grundgedanken Rechnung tragend, konnten sich in NRW neben der staatlichen Straffälligenhilfe mit ihren hoheitlichen Aufgaben auch Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in den Bereichen Opferschutz sowie der Resozialisierung, der Prävention und Integration straffällig gewordener Menschen einbringen.

Es ist hinlänglich bekannt, dass der präventiv resozialisierende Erfolg allerdings nur dann gelingt, wenn stationäre und ambulante Maßnahmen im Sinne eines strategischen und operativen Schnittstellenmanagements eng miteinander verknüpft sind und den Bürger\*innen zielführend zugänglich gemacht wird. Dabei muss (Re)sozialisierung als systemischer und ganzheitlicher Opferschutz verstanden werden.

Die bestehenden Strukturen sind jedoch nicht genügend miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt. Vernetzung und Kooperation der beteiligten Organisationen bleiben dem regionalen Zufall überlassen. Die bisherigen Bemühungen einer landesweiten Vernetzung schlagen sich lediglich in Kann- und Sollbestimmungen nieder oder sind gar nicht geregelt. Ziel muss ein breites und kooperierendes Netz an Angebotsstrukturen gleichberechtigter Akteure im Sinne eines „kommunizierenden Drei-Säulensystem“ aus Vollzug, ambulantem Dienst der Justiz und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sein.

Um diese Komplexleistung zu gewährleisten, muss dem Beispiel anderer Bundesländern folgend, ein Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz mit folgenden Eckpunkten auf den Weg gebracht werden:

- Verstärkte Berücksichtigung des Opferschutzes
- Größere(s) Sicherheit(sgefühl) für die Bevölkerung u. a. durch präventive Maßnahmen und Reduktion der Rückfallquoten
- Höhere Effizienz der Resozialisierungsmaßnahmen und des Übergangsmangements
- Umverteilung der finanziellen Ressourcen unter Effektivitäts- und Effizienzkriterien
- Lebenslagenverbesserung der Klientel durch Verbesserung der Effektivität
- Fokussierung auf alternative Sanktionsformen im Sinne der Haftvermeidung
- Klarheit von Strukturen und Zuständigkeiten der Akteure im Drei-Säulen-Modell
- Stärkung der Freien Träger als verbindliche dritte Säule der Strafrechts-pflege
- Erprobung von Beteiligungsformen Betroffener in der Umsetzung des Gesetzes

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Eine erfolgreiche Kriminalpolitik muss sich als Teil einer effektiven und zielgerichteten Sozialpolitik verstehen.

Im Fokus steht die primäre, sekundäre und tertiäre Prävention, die einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen erbringt. Die Opferinteressen werden berücksichtigt, gesellschaftliche Ängste und langfristige Kosten werden reduziert und der soziale Frieden wird gesichert.

Die Freie Straffälligenhilfe als gesetzlich verankerte Säule neben dem Vollzug und den sozialen Diensten der Justiz bietet diese bedingungslose Hilfe im Sinne des Sozialstaatsprinzips für Menschen an, die sowohl Opfer als auch Täter von Straftaten sind und die durch Straftaten direkt und indirekt betroffen sind.

Im Zusammenwirken der drei Säulen – dem Vollzug, den sozialen Diensten der Justiz und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege – wird der gesamtgesellschaftliche Auftrag der Resozialisierung gemeinsam im Sinne einer erfolgreichen Politik nachhaltig und sozial verantwortet.

## Vergl.:

Pressemeldung zur Verabschiedung des Resozialisierungsgesetzes in Schleswig-Holstein vom 12. Januar 2021 [https://reso-infoportal.de/attachments/article/5568/210112\\_pi\\_ResOG.pdf](https://reso-infoportal.de/attachments/article/5568/210112_pi_ResOG.pdf)

DBH; Stellungnahme zum Gesetzgebungsvorhaben „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein/ResOG SH) Oktober 2020

Prof. Dr. Bernd Maelicke; div.

Prof. Dr. Heinz Cornel; div.

Positionspapier wurde beschlossen vom  
Fachausschuss Gefährdetenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege NRW im März 2022.

(basiert auf gleichlautendem Positionspapier des Paritätischen NRW vom April 2021)

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Perspektiven einer erfolgreichen Kriminalpolitik für NRW- Anlage  
 Resozialisierung NRW – das „kommunizierende Drei-Säulen-System“

